



Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen Änderungen Bau- und Zonenreglement Art. 49, Art. 62, Art. 64 und Art. 71a

Öffentliche Auflage vom bis

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom genehmigt

Bau- und Zonenreglement

vom 25. November 2012 (Stand 24. Oktober 2017)

Änderung vom

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung und Art. 59 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 folgende Änderung des Bau- und Zonenreglements.

Art. 49 Reklamen, Aussenantennen, Reklameanlagen, Warenautomaten

¹ Reklameanlagen, Aussenantennen, Reklameanlagen sowie Waren- und andere Automaten dürfen das Bild der Baute sowie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie müssen ~~sollen~~ sich in Form, Farbe und Ausmass in der Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. ~~Der Einwohnergemeinderat kann diesbezüglich Auflagen machen und diese Anlagen in Schutzzonen gänzlich verbieten. Das Anbringen und Ändern von allen Anlagen im Bereich der Strassen bedürfen im Weiteren der Bewilligung des kantonalen Polizeidepartementes.~~

Standorte in Kerngebieten und innerhalb der Ortsbildzone sind anhand ortsbildpflegerischer Grundsätze zu beurteilen. Standorte, die störend wirken, sich nicht in die vorhandenen Siedlungsstrukturen eingliedern oder den Bezug zur Landschaft beeinträchtigen, können nicht bewilligt werden.

² Alle Lichtreklamen und Warenautomaten sowie alle Reklameanlagen und Firmentafeln von über 1 m² Grösse sind bewilligungspflichtig.

³ Standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) sind zulässig an verkehrsreichen, übergeordneten Strassen und entlang Strecken des öffentlichen Verkehrs. Standorte innerhalb reiner Wohngebiete und in privaten Vorgärten sind nicht bewilligungsfähig.

⁴ Standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) weisen ein übliches Mass auf und sind freistehend oder an Gebäude zu realisieren. Reklamen über 12 m² Fläche sind weder als standortunabhängige Reklame noch als standortbezogene Reklame auf öffentlichem Grund bewilligungsfähig.

⁵ Reklamen im Strassenraum werden durch die Verkehrs- und Sicherheitspolizei geprüft und verfügt. In der "Wegleitung für Strassenreklamen" werden weitergehende Anforderungen an Reklamen und Werbeträger formuliert.

⁶ Leuchtreklamen sind mit einem Dämmerungsschalter zu versehen. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist die Beleuchtung auszuschalten. Ausgenommen sind Firmenanschriften von Geschäften oder Lokalen während den Öffnungszeiten sowie Leuchtreklamen in Buswartehallen während den Betriebszeiten. Bei der Planung von beleuchteten Aussenreklamen ist die Norm SN 586 491 (SIA-Norm 491), Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum, zu berücksichtigen.

⁷ Mobile Werbeträger wie z.B. Passantenstopper und Warenauslagen auf öffentlichen Fussgängerflächen dürfen die bestimmungsgemässe Nutzbarkeit der Fläche und den Verkehrsablauf nicht behindern.

⁸ Die Gemeinde kann Werbeträger für Veranstaltungen, Vereins- und Bevölkerungsinformationen zur Verfügung stellen. Der Einwohnergemeinderat erlässt für die Nutzung und den Betrieb der Kultursäulen und der Infotafeln Richtlinien.

⁹ Die Bewilligung für standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) wird auf zehn Jahre nach dem Bewilligungsdatum begrenzt. Sie verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, sofern die Bewilligung nicht 90 Tage vor Ablauf widerrufen wird.

¹⁰ Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung für standortunabhängige Reklamen aus öffentlichem Interesse oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, vor Ablauf der Bewilligungsdauer widerrufen.

Art. 62 BZR "Unterhalt der Bauten und Anlagen"

³ Reklamen und Werbeträger sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Schäden sind vom Bewilligungsnehmer unverzüglich zu beheben. Bei schwerwiegender und wiederholter Vernachlässigung der Unterhaltspflicht kann die Bewilligung widerrufen werden.

Art. 64 BZR "Beanspruchung öffentlichen Grundes"

⁵ Der Gemeinderat kann für standortunabhängige Reklamen auf öffentlichem Grund der Gemeinde eine Sondernutzungskonzession gegen Gebühr an ein oder mehrere private Unternehmen erteilen.

Art. 71a Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom

¹ Bestehende standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) werden innert drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung durch die Gemeinde überprüft.

² Reklamen, welche über altrechtliche Bewilligungen der Kantonspolizei und der Gemeinde verfügen, haben Anspruch auf eine erneute Bewilligung, sofern nicht übergeordnete Interessen der Verkehrssicherheit und der Denkmalpflege dem Bestand der Reklame entgegenstehen und die Reklame diese Interessen erheblich beeinträchtigen.

Änderungstabelle

Beschluss Gemeinde	Genehmigung Regierung	Änderung
...	RRB Nr. vom	Art. 49 geändert und ergänzt, Art. 62 Abs. 3 ergänzt, Art. 64 Abs. 5 ergänzt, Art. 71a ergänzt